

4. Änderungsvereinbarung zur
Vereinbarung
über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin
auf Grundlage von § 20i Abs. 1, § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und § 132e SGB V
(Impfvereinbarung)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
(nachstehend als „KV Berlin“ bezeichnet)

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V

Die Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin auf Grundlage von § 20i Abs. 1, § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und § 132e SGB V (Impfvereinbarung) vom 26.01.2021 in der Fassung der 3. Änderungsvereinbarung vom 09.10.2023 wird mit Wirkung zum 01.01.2024 wie folgt geändert:

1. § 3 wird mit folgendem Satz 2 ergänzt:

„Zu den Aufgaben der Ärzte zählt u.a. das Impfstoffmanagement gemäß STIKO-Impfempfehlungen (einschließlich Sicherstellung, dass das jeweils gültige Verwendbarkeitsdatum, inklusive Verlängerung z.B. bei COVID-19-Impfstoffen, vor Verabreichung geprüft und entsprechend beachtet wird).“

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Impfstoffe sind ausschließlich (auch im Einzelfall) mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck-Muster 16) ohne Namensnennung des Versicherten zu Lasten der AOK Nordost zu beziehen. Die Markierungsfelder 8 und 9 des Musters 16 sind zu kennzeichnen. Auf diesem Arzneiverordnungsblatt sind ausschließlich Impfstoffe zu verordnen.

(2) COVID-19-Impfstoffe werden abweichend von Absatz 1 zentral über den Bund beschafft und über die Apotheke bezogen (gemäß Angaben des Zentrums für Pandemie-Impfstoffe und -Therapeutika (ZEPAI)). Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass dieser Beschaffungsweg die wirtschaftlichste Bezugsmöglichkeit für COVID-19-Impfstoffe gemäß § 7 der Impfvereinbarung ist.

(3) Nur im medizinisch erforderlichen Einzelfall kann unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots ein COVID-19-Impfstoff gemäß Absatz 1 verordnet werden. Es handelt sich nach Satz 1 um COVID-19-Impfstoffe, die in der Anlage 2 der SI-RL aufgeführt sind, jedoch nicht zentral über den Bund beschafft werden (auch nicht als Mehrdosenbehältnisse).

(4) Gemäß der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 ist das Impfzubehör (Spritzen, Kanülen, Kochsalzlösung) ab dem 08.04.2023 nicht mehr Bestandteil der Impfstofflieferung. Die Kosten für Spritzen und Kanülen sind daher mit der Vergütung der Impfung gegen COVID-19 gemäß Anlage 1 abgegolten.“

3. Die Anlage 1 wird durch die beiliegende neue Fassung ersetzt.

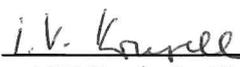
Nach dem Willen der Vertragspartner entspricht die Anlage 1 dieser Vereinbarung damit der Anlage 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA in der Fassung, die sie durch die zum Zeitpunkt dieser Änderungsvereinbarung aufgrund der noch nicht erfolgten Veröffentlichung im Bundesanzeiger noch nicht in Kraft getretenen Beschlüsse des G-BA vom 16.11.2023 und 21.12.2023 erhalten hat. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Inhalte der durch die genannten Beschlüsse geänderten Anlage 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA bereits vor Inkrafttreten umgesetzt werden.

Anlage:

Anlage 1

Berlin, Potsdam, den **01. Feb. 2024**


Kassenärztliche Vereinigung Berlin


AOK Nordost – Die Gesundheitskasse